

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 14. November 1963

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Birmensdorf N. 20

4413. Quartierplan (Genehmigung). Am 30. Juli 1963 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Februar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mülimatt. Dieser Beschluss wurde am 1. März 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Zürich vom 15. November 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch

- a). Luzernerstrasse (HVS S)
- b) Wührenbach
- c) Kirehgasse
- d) alte Luzernerstrasse (bzw. teilweise heutige Rietstrasse).

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die

- a) Rietstrasse
- b) Mülimattstrasse.

Die mit 16 m und 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 12. September 1946 längs der Luzernerstrasse, Hauptverkehrsstrasse S, bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,5 % bei der Rietstrasse und von 13 % bei der Mülimattstrasse auf. Die Luzernerstrasse, Hauptverkehrsstrasse S, bleibt auf der Länge des Quartierplangebietes anliegerfrei.

An der Mülimattstrasse sollte bergseits ein durchgehendes Trottoir vorgesehen werden, mindestens aber von der Luzernerstrasse bis zum öffentlichen Fussweg.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 22. Februar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mülimatt mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksamt Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. November 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Joller

